

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 2

Buchbesprechung: Bücherbesprechungen

Autor: M.S.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stalten, daß es einen brüderlichen Charakter erhält und von ihnen als ein neues, besseres genossenschaftliches Arbeits- und Berufsverhältnis empfunden wird. Um dies zu erreichen, dazu gehört seitens der Betriebsleiter und Vorsteher der Genossenschaften nicht nur viel Geduld und Begeisterung, sondern auch eine große Kunst der Menschenbehandlung. Seiner starken Begabung für diese Kunst verdankte Robert Owen bekanntlich seine erstaunlichen Erfolge als Fabrikherr von New Lanark. Aber wenn es ihm hierin auch unmöglich alle Leiter genossenschaftlicher Betriebe gleich tun können, so sollten sie doch dauernd bemüht sein, nicht nur vorbildliche äußere Arbeitsverhältnisse zu schaffen, sondern auch die Angestellten einen Hauch jenes genossenschaftlichen Geistes verspüren zu lassen. Sie sollen auch in ihrer Seele warm werden, so daß gegenüber der kühlen Luft, die in den kapitalistischen Betrieben weht, hier eine wärmere Atmosphäre herrscht. Sie dürfen die Genossenschaft nicht nur als gute Brotstelle betrachten, sondern müssen sie als ein Gebilde lieben, das berufen ist, ein großes Menschheitsziel zu verwirklichen. Gelingt es nicht, alle berufenen Leiter der Genossenschaft auch zu begeisterten Anhängern der in ihr verkörperten Idee zu machen, so werden wir schwerlich je dahin gelangen, den Kapitalismus durch eine vernünftige und sittlich höherstehende Wirtschaftsordnung zu ersetzen."

Bücherbesprechungen.

Der Beamtenstreik nach schweizerischem Recht. Von Dr. jur. Artur Studhalter, Bern. Verlag von Stampfli & Co. 1925. 76 S. Fr. 3.50.

Die Monographie Studhalters erscheint als sechstes Heft in der neuen Reihe der Abhandlungen zum Schweizerischen Recht. Wie der Titel sagt, steht die Arbeit auf dem Boden des geltenden Rechtes; da dieses ein Streik-„Recht“ nicht kennt, viel weniger noch ein Beamtenstreik-„Recht“, auch kein ausdrückliches Streik-„Verbot“, stützt sich die Studie nicht so sehr auf Gesetz, als auf Übung, Gewohnheitsrecht und auf die Pflichten des — „guten Staatsbürgers“. —

Wenn damit angedeutet ist, welche Grenzen der Arbeit Studhalters durch Aufgabe und politische Weltauffassung des Verfassers gesetzt sind, so soll mit der Anerkennung der im übrigen gewissenhaften und darum wertvollen Abhandlung nicht zurückgehalten werden. Wer Interesse hat, den Quellen des Streikrechtes nachzugehen, dem wird schon die Bibliographie der Schrift gute Dienste leisten.

Die Abhandlung bringt eine Betrachtung der Streike im allgemeinen und der Beamtenstreike im besonderen. Geschichte, Begriff, Arten, Formen und Rechtsnatur, sowie die zivilrechtlichen, strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Folgen von Streik und Beamtenstreik werden erörtert.

Der letzte Abschnitt enthält eine Darstellung über „die rechtmäßigen Mittel des Beamten zum Schutze seiner Interessen“. Studhalter verhehlt sich nicht, daß der Beamte in der Schweiz heute schutz- und rechtlos ist, da die vorgesetzte Verwaltungsinstanz Kläger, Untersuchungsbeamter und Richter in

einer Person ist. „Es besteht kein kontradiktorisches Verfahren, der Angeschuldigte hat weder Einsicht in die Akten, noch hat er Einfluß auf die Sammlung des Beweismaterials oder auf die Abhörung bestimmter Zeugen, und der Wahrspruch wird oft durch einen einzelnen Beamten gefällt.“

Die Bundesverwaltung zählt heute zirka 52,000 Beamte und Angestellte. Von ihnen muß der Bundesrat in seiner Botschaft vom 20. Dezember 1911 über die Einführung einer unabhängigen Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit sagen, daß der einzelne nirgends unparteiische Beurteilung seiner gegen die eidgenössische Verwaltung gerichteten Beschwerden finde und darum die Beamtenschaft wenig Vertrauen in die Objektivität, Unbefangenheit und Billigkeit der von der Verwaltung ausgehenden Disziplinarurteile besitze.“

Wie das Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargericht den Beamten als solchen vor Rechtlosigkeit schützen soll, so verspricht sich Studhalter wirtschaftlichen Rechtsschutz des Beamten von der Einführung der Personalausschüsse, denen ähnliche Aufgaben zufallen sollen wie den „Arbeitskammern in der Privatindustrie“. Diese Ausschüsse würden aber auch „allfälligen Streikbewegungen unter den Beamten den Wind aus den Segeln nehmen“. Was natürlich solange eine Illusion des bürgerlichen Sozialpolitikers bleibt, als diesen Ausschüssen keine Machtmittel zu Gebote stehen, entgegen dem Veto des staatlichen Klassegegners das wirtschaftliche Existenzminimum des Beamten und Angestellten auf jenem Niveau beginnen zu lassen, das seinen berechtigten Kulturbedürfnissen Rechnung trägt, wenn er kein Kuli bleiben soll.

Daß wirtschaftliches Notrecht — und nichts anderes ist das „Streikrecht“ — kein Gebot kennt, erfahren wir an schlagenden Beispielen bei Studhalter selbst, wenn unter anderen sogar das Reichskammergericht in Wehlar die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes vom April 1704 bis Dezember 1713 nur deswegen einstellte, weil den Wünschen seiner Mitglieder um „Erhöhung der Gehalte wegen der erheblichen Verteuerung des Lebens und zur Ausgleichung des durch den Umzug von Speyer nach Wehlar verursachten Schadens“ nicht Folge gegeben worden war und, „trotzdem man die Not, in der sich die obersten Richter des Landes befanden, eingehend schilderte,“ für sie nichts geschah.

Daß Schiedsgerichte, Tarifverträge und Personalausschüsse die Kämpfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu künden, Arbeitseinstellungen zu vermindern geeignet sind, glauben auch wir. Nur ist hiefür Vorbedingung das Erstarken der Gewerkschaften, die mit der ganzen Schwerkraft und mit dem ganzen Ansehen, die die Macht der Organisation ihnen verleiht, hinter den Gerichten, den Verträgen und den Ausschüssen stehen müssen. Dieser Gedankengang ist auch Studhalter nicht fremd. Er schreibt, Seite 12: „In Oesterreich wurde im Jahre 1922 das sogenannte „Indergesetz“ durch einen Streik der Verkehrsbeamten erkämpft. Als im darauffolgenden Jahre die Regierung (Seipel) dieses Gesetz wieder aufheben wollte, streikten die Post-, Telegraphen- und Telephonbeamten vom 10. bis 13. Dezember 1923. Das Ergebnis dieses Streikes war ein Kompromiß, in dem sich die Gewerkschaften mit der Suspendierung des Winterindizes einverstanden erklärten und die Regierung ihrerseits die Beibehaltung des Weltmarktindizes zusicherte.“

Macht steht gegen Macht auch vor Schiedsgericht, Tarifvereinbarung und am Tische, da mit den Personalausschüssen parlamentiert wird. Studhalters Blick auf England, „wo die Gewerbevereine den Streik, wie wir schon wissen, immer mehr verpönen, zeigt uns, daß der Arbeiter auch ohne Arbeitseinstellungen sein Ziel erreicht,“ ist im höchsten Grade kurzsichtig und flüchtig. Was er gesehen haben will, wird durch die Wirtschaftsgeschichte der ganzen Welt und aller Zeiten, wird auch durch das Resultat der jüngsten Lohnbewegung

in der englischen Kohlenindustrie widerlegt, das von der Arbeiterorganisation dem konservativen Ministerium diktiert worden ist.

Studhalter lehnt den Beamtenstreik ab, weil dieser die Diktatur des Staatspersonals oder die Anarchie bedeute. Und er zitiert zur Bekräftigung dieses Argumentes einen Aufsatz in der Deutschen Richterzeitung, wo es heißt: „Entweder haben die Beamten die geordnete Mehrheit des Volkes hinter sich. Dann erreichen sie ihr Ziel auf gesetzmäßigem Wege ohne Streik. Haben sie jedoch nur eine Minderheit auf ihrer Seite und will diese dem gesamten Volke ihren Willen aufdrängen, so ist das Verneinung des demokratischen Hauptgrundsatzes, *crimen laesae majestatis* (Majestätsbeleidigung) des demokratischen Staates.“

Welcher Wahn, diese Vergötterung der Demokratie! Eine längst widerlegt geglaubte Ideologie feiert ihre Wiederauferstehung. Als ob die kapitalistische Gesellschaftsordnung irgendwo in der Welt durch ein Plebiszit eingeführt worden wäre, und nicht vielmehr durch Gewalt, Raub und Ausbeutung der Volksmehrheit durch die Volksminderheit! Als ob die „öffentliche Meinung“ auch in der Demokratie nicht die Meinung der kapitalistischen Minderheit wäre! So kann dem Einsichtigen nicht zweifelhaft sein, wer wegen Majestätsbeleidigung des demokratischen Staates auf die Anklagebank gehört.

Nach Studhalter gibt es kein Beamtenstreikrecht, weil der Beamte der Hüter der bestehenden staatlichen Ordnung, der Soldat des Legitimitätsprinzipes ist. Dieses Argument wäre von Wert, wenn Staatsverfassungen einander legitim ablösen. 1920 hat die durch einen Staatsstreich ans Ruder gekommene deutsche Regierung die gesamte Bevölkerung gegen den Rapp-Putsch zum Generalstreik aufgefordert. Als zwei Jahre später die Organe einer Streikleitung der Verkehrsbeamten sich darauf beriefen, daß die Regierung selbst das „Streikrecht“ geheiligt hatte, wurde diesem Einwand gegenüber vom Reichsdisziplinarhof entgegengehalten, daß diese auch an die Staatsbeamten ergangene Aufforderung der bestehenden verfassungsmäßigen Regierung, den die Staatsgewalt widerrechtlich sich anmaßenden Machthabern den Gehorsam zu verweigern und ihre Amtstätigkeit einzustellen, überhaupt nicht als eine Aufforderung zum Streike aufgefaßt werden könne; der Beamte sei nur der verfassungsmäßigen Staatsgewalt zum Gehorsam und zur Dienstleistung verpflichtet. Der Sachverhalt sei insofern nicht anders zu beurteilen, als wenn ein Staatsfunktionär auf Weisung seiner Vorgesetzten die ihm obliegende amtliche Tätigkeit zur Abwehr feindlicher Besatzungsmächte einstelle.

Nun gibt es in Deutschland Legitimisten genug, die in Rapp den Wiederhersteller des durch Ebert und Genossen über den Haufen gerannten Legitimitätsprinzipes erblicken. Wäre der Rapp-Putsch nicht mißglückt, das Urteil des Reichsdisziplinarhofes hätte vermutlich anders gelautet. Man sieht, wir bewegen uns in einem Kreise, und alles ist relativ. Sei im Besitze, und du bist im Recht! Organisation ist alles ...

M. G.